

STAR ENGINEERING

Ergänzende Auftragsbedingungen der Star Engineering GmbH

I. Geltungsbereich:

1. Diese Ergänzenden Auftragsbedingungen gelten für Verträge des Bestellers mit der Star Engineering GmbH zusätzlich zu den vorstehend abgedruckten Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Sie regeln in Ergänzung der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen die Erbringung von Leistungen der Star Engineering GmbH gegenüber einem Besteller und die Rechte und Pflichten der Star Engineering GmbH und des Bestellers. Die Bezeichnung Besteller umfasst dabei den Vertragspartner, unabhängig von der Natur des Vertrages.

II. Leistungsgegenstand und Leistungsort:

1. Je nach vertraglicher Regelung umfassen die Leistungen der Star Engineering GmbH Planungs-, Dokumentations-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Programmier- und Produktionsaufgaben. Leistungsgegenstand, -umfang und -zeit werden zwischen der Star Engineering GmbH und dem Besteller einzelvertraglich gesondert geregelt.
2. Der Auftrag wird in den technischen Büros der Star Engineering GmbH durchgeführt. Die Ausführung im Betrieb des Bestellers kann ganz oder in Teilen vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen erforderlich sind. Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung ihrer Erfüllungsgehilfen obliegen, auch wenn der Auftrag im Betrieb des Bestellers durchgeführt wird, ausschließlich der Star Engineering GmbH.
3. Der Leistungsfortschritt wird auf Wunsch der Star Engineering GmbH durch den Besteller durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bestätigt.

III. Sonderregelungen für Aufträge über die Erstellung animierter Bedienungsanleitungen durch die Star Engineering GmbH:

1. Die Star Engineering GmbH stellt dem Besteller vor Bearbeitungsbeginn ein Pflichtenheft zur Verfügung. Alle zusätzlichen Aufwände, die über das Angebot hinausgehen und zur Erfüllung des Auftrags notwendig sind, werden dem Besteller schriftlich mitgeteilt, sobald sie absehbar sind. Der Besteller ist verpflichtet, die Star Engineering GmbH binnen fünf Werktagen nach Zugang dieser Mitteilung zu informieren, ob der Besteller mit diesen zusätzlichen Aufwendungen einverstanden ist und sie trägt. Ist der Besteller nicht einverstanden, ist die Star Engineering GmbH nicht verpflichtet, den entsprechenden Leistungsteil zu erbringen und der Besteller nimmt die insoweit eintretende Unvollständigkeit der Leistungserfüllung in Kauf, ohne hierfür Ansprüche gegen die Star Engineering GmbH zu besitzen.
2. Die Verantwortung für sämtliche Inhalte (Bilder, Grafiken, Texte, Multimedia etc.), die der Besteller an die Star Engineering GmbH zur Erfüllung des Auftrages übergibt, trägt hinsichtlich der Richtigkeit, Qualität und der rechtlichen Zulässigkeit ihrer Verwendung allein der Besteller. Der Besteller liefert alle Inhalte in folgender Form, die zur Erstellung der Animation notwendig ist, an die Star Engineering GmbH:
 - CAD-Modell ist „vollständig & richtig“, d.h., alle für die Animation benötigten Bauteile/Baugruppen sind vollständig im CAD-Modell in richtiger Größe und Position vorhanden.
 - CAD-Modell beinhaltet nur die für die Animation benötigten Bauteile, d.h., das CAD-Modell beinhaltet keine überflüssigen/redundanten Bauteile/Baugruppen, die für die Animationserstellung Modell aus dem gelöscht werden müssen.
 - CAD-Modell hat „sprechende Teilebezeichnungen“, d.h., die Bezeichnung der Bauteile im CAD-Modell besteht nicht aus „kryptischen“ Zifferncodes, sondern jedes Bauteil im CAD-Modell hat eine aussagekräftige/selbsterklärende Bezeichnung.
 - Als Alternative kann eine nachträgliche Zuordnung von „sprechenden Bezeichnungen“ zu Bezeichnungen aus dem CAD-Modell durch die Star Engineering GmbH vorgenommen werden. (Die Star Engineering GmbH stellt eine Excel-Liste mit

STAR ENGINEERING

Bezeichnungen aus dem CAD-Modell zur Verfügung, in der eine Zuordnung durch den Besteller erfolgen kann). Diese Vorgehensweise bedarf einer vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung nebst Festlegung der entstehenden Kosten und der Kostentragungspflicht des Bestellers.

3. Der Besteller verpflichtet sich, alle erstellten Inhalte binnen fünf Werktagen ab Ablieferung bei ihm auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Spätere Mängelrügen hinsichtlich der Mängel, die sich bei einer solchen Überprüfung hätten erkennen lassen, sind ausgeschlossen. Der Besteller hat das Produkt sorgfältig zu prüfen, bevor es verwendet wird.
4. Der Besteller und die Star Engineering GmbH verpflichten sich, einander unverzüglich von unerwarteten Verzögerungen (Krankheitsfall, Urlaub, ungeplante Abwesenheit etc.) zu informieren. Beide verpflichten sich weiter, zu Beginn des Projektes jeweils einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner zu benennen, der jederzeit für Rückfragen bezüglich der Entwicklung des Projektes erreichbar ist. Änderungen, die von der entscheidungsbefugten Person autorisiert werden, sind verbindlich.

IV. Abnahme von Prototypen:

1. Die Abnahme eines Produktes der Star Engineering GmbH wird nur dann erforderlich, sofern es sich um eine eigens hergestellte, eigenständig zu betreibende Maschine, eine Softwareapplikation bzw. Datenbank handelt oder die durch die Star Engineering GmbH zugesagte Eigenschaft eines Anbauteils bzw. einer Vorrichtung dies vor Ort beim Besteller dringend und sachlich begründbar erforderlich macht. Die Abnahme bzw. der Abnahmetermin kann nur in Anwesenheit der Star Engineering GmbH stattfinden. Ist eine Abnahme im Sinne des Vorstehenden nicht erforderlich, so ist die Leistung der Star Engineering GmbH mit Abschluss der Leistung erbracht.
2. Die Abnahmebereitschaft wird dem Besteller ca. fünf Werktage vor Abnahme schriftlich angezeigt. Sofern sich Fristen auf die Montage bzw. Implementierung beziehen oder diese beinhalten, gilt die Montage oder Implementierung als abgeschlossen, wenn die Anlage oder sonstige Leistung zur Abnahme oder Erprobung bereit ist.
3. Die Abnahme durch den Besteller hat dann zu erfolgen, wenn die Inbetriebnahme der Anlage oder sonstigen Leistung durch die Star Engineering GmbH abgeschlossen ist, die Funktionsfähigkeit durch Erprobung unter Beweis gestellt und die zugesagten Eigenschaften durch die Star Engineering GmbH erfüllt wurden. In diesem Fall hat der Besteller die Abnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen.

V. Ergänzung der Regelungen zum Eigentumsvorbehalt:

1. Bei Scheck- oder Wechselzahlungen des Bestellers besteht die aus der Bestellung und Lieferung entstandene Forderung und somit der Eigentumsvorbehalt solange fort, bis der Scheck bzw. Wechsel unwiderruflich eingelöst worden ist.
2. Der erweiterte Eigentumsvorbehalt gilt jeweils für den Saldo, wenn die Forderungen in ein Kontokorrent eingestellt werden.
3. Be- oder verarbeitet der Besteller die noch im Eigentumsvorbehalt stehende Ware, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns in der Weise, dass wir an der neuen Sache Miteigentum mit dem Anteil erwerben, der dem Einkaufswert der gelieferten Sache im Verhältnis zum gesamten Verkaufswert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung entspricht. Wird die noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen Waren vermischt oder vermengt, erwerben wir Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung. Bei Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes unserer für die hergestellte Sache verwendeten, noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu dem Verkaufswert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung zu.
4. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu dem Wert der neu

STAR ENGINEERING

hergestellten Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Vermengung. Wir nehmen diese Übertragung an. Der Besteller hat in diesem Fall die in unserem Miteigentum stehende Ware unentgeltlich zu verwahren.

5. Der Eigentumsvorbehalt wird verlängert auf alle Forderungen des Bestellers, die dieser (1) aus dem Weiterverkauf unserer noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder (2) aus dem Weiterverkauf der aus der Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung hervorgegangenen, nach den vorstehenden Absätzen in unserem Miteigentum stehenden Waren erwirbt. Die Forderungen werden uns in Höhe unseres offen stehenden Rechnungsbetrages abgetreten. Der Besteller tritt diese künftigen Forderungen sicherheitshalber zum Zeitpunkt der Entstehung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und der aus der Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung hervorgegangenen, nach den vorstehenden Absätzen in unserem Miteigentum stehenden Waren nur mit der Maßgabe berechtigt, dass seine Kauf- bzw. Werklohnforderung gemäß vorstehenden Bestimmungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Besteller nicht berechtigt.
6. Der Besteller hat die gelieferte Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes angemessen zu versichern. Er tritt uns bereits mit der jeweiligen Bestellung Erstattungsforderungen gegen seine Versicherung ab, wir nehmen diese Abtretung mit Bestätigung der Bestellung an.
7. Unsere Sicherungsrechte hindern den Besteller nicht, über Waren, die nach diesen Eigentumsvorbehaltsregeln noch in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, im normalen Geschäftsbetrieb zu verfügen. Ein normaler Geschäftsbetrieb liegt nicht mehr vor, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns einen Monat nach Verzugseintritt in Rückstand kommt, Wechsel bei ihm protestiert werden, die Zahlungseinstellung erfolgt oder ein Insolvenzantrag gestellt wird. In diesem Fall ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretungen bekannt zu geben, den Einzug der Forderungen zu unterlassen und den Einzug durch uns zuzulassen. Auf unser Verlangen hin ist der Besteller ferner verpflichtet, uns auf erstes Anfordern die Adressen seiner Abnehmer bekannt zu geben.
8. Liegt kein normaler Geschäftsverkehr mehr vor, sind wir berechtigt, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen und vom Liefervertrag zurückzutreten.

VI. Nutzungsrechte (außer für Software, dazu nachfolgende Ziffer VII):

1. Die Star Engineering GmbH räumt dem Besteller an den Nutzungs- und Verwertungsrechten der Zeichnungen, Skizzen, Plänen und sonstigen Arbeitsergebnissen, die von Mitarbeitern oder Beauftragten der Star Engineering GmbH erstellt worden sind, ein einfaches Nutzungsrecht, beschränkt auf den Zweck des Auftrages, ein. Dieses Nutzungsrecht ist grundsätzlich mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Die Star Engineering GmbH ist berechtigt, zum Nachweis der von ihr erbrachten Leistung eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials in ihrem Besitz zu behalten. Die Verwendung der gewonnenen allgemeinen Kenntnisse für Aufträge Dritter ist der Star Engineering GmbH gestattet, soweit und sofern dies den Besteller nicht wesentlich beeinträchtigt oder einen wesentlichen Schaden zufügt.
2. Werden im Rahmen der Erfüllung der jeweiligen Einzelbeauftragung bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) der Star Engineering GmbH verwendet und sind diese zur Verwertung des Entwicklungsergebnisses durch den Besteller notwendig, erhält der Besteller an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Know-how) ein nicht ausschließliches, unbefristetes, unentgeltliches und unwiderrufbares Nutzungsrecht.
3. Die Star Engineering GmbH kann keine Haftung für das Nicht-Bestehen von Schutzrechten Dritter übernehmen, die der Verwendung der Leistungen der Star Engineering GmbH entgegenstehen. Wünscht der Besteller zur Sicherheit vor Leistungserbringung eine Schutzrechtsrecherche, so hat er dies mitzuteilen und die entstehenden Kosten zu übernehmen. Die vereinbarte Leistungszeit verlängert sich in diesem Fall um die für die Schutzrechtsrecherche notwendige Zeit.

STAR ENGINEERING

4. Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern der Star Engineering GmbH gemacht werden, ist die Star Engineering GmbH nur dann zur uneingeschränkten oder eingeschränkten Übertragung an den Besteller verpflichtet, wenn der Besteller nach schriftlicher Aufforderung rechtzeitig erklärt hat, dass die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch genommen werden soll. Die Übertragung an den Besteller erfolgt in diesem Fall Zug um Zug gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern der Star Engineering GmbH.

VII. Nutzungsrechte für Software:

1. Soweit zwischen der Star Engineering GmbH und dem Besteller nichts anderes vereinbart ist, erhält der Besteller an der gelieferten Software ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung besteht, berechtigt das Nutzungsrecht den Besteller mangels anderer Vereinbarungen zum Einsatz der Software auf einem einzelnen PC (Einzelplatzlizenz).
2. Weitergehende Rechte, insbesondere zur Vervielfältigung über das für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Maß hinaus, werden nicht eingeräumt. Der Besteller ist mit Ausnahme des Rechts zur Fehlerberichtigung nicht berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen. Das Recht zur Fehlerberichtigung durch den Besteller greift nur ein, wenn zuvor die Fehlerberichtigung durch die Star Engineering GmbH abgelehnt wurde oder fehlgeschlagen ist. Die Anfertigung einer Sicherungskopie der Software durch den Besteller sowie die Vervielfältigung im Rahmen der üblichen Datensicherung zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Software ist zulässig. Die Dekompilierung der Software nach den Regelungen des § 69e UrhG ist zulässig.

VIII. Dokumentation und Gefährdungshinweise:

1. Sofern eine Erstellung von Dokumentationen geschuldet ist, wird die Dokumentation grundsätzlich in deutscher Sprache ausgeführt.
2. Auf Wunsch des Bestellers kann die Dokumentation jeder Leistung der Star Engineering GmbH auch in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch erstellt werden. Die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen sind, sofern nicht bereits einzelvertraglich anders geregelt, vom Besteller zu tragen.
3. Star Engineering GmbH haftet aufgrund der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Hinweise der Dokumentation nicht beachtet wurden, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Star Engineering GmbH. Die Star Engineering GmbH übernimmt keinerlei Verantwortung für Unfälle oder Schäden, die durch Nichtbeachtung oder mangelhafte Befolgung der in dieser Dokumentation aufgeführten Anweisungen und Beschreibungen verursacht wurden.
4. Bestehende Gefährdungshinweise werden von Star Engineering nicht auf ihre Gültigkeit überprüft. Für die Richtigkeit der in den Gefährdungshinweisen getätigten Angaben ist der Auftraggeber verantwortlich.

Stand 14.01.2009